

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 27 UVPG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.02.2021, Az.: 17-3871.1-MVV/51.2, den Plan für das obige Straßenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand

- Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke von ca. 1,6 km zwischen dem Haltepunkt Bensheimer Straße und Sullivan über Franklin Mitte mit insgesamt drei neuen barrierefreien Haltestellen und dem barrierefreien Umbau des Haltepunkts Bensheimer Straße.
- Sicherung der Querungen mit der neuen Stadtbahnstrecke
- Herstellung einer Wendeschleife in Sullivan
- Herstellen von Gleisrichterunterwerken in Sullivan und am Haltepunkt Bensheimer Straße
- Herstellen eines Betriebsgebäudes in Sullivan

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der Plan der MV Mannheimer Verkehr GmbH/Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH für den Neubau der Stadtbahnstrecke Benjamin-Franklin-Village wird festgestellt.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Grunderwerbspläne und UVP-Bericht mit Abhandlung der Eingriffsregelung. Er beinhaltet neben verschiedenen verbindlichen Zusagen des Vorhabenträgers zur Barrierefreiheit Nebenbestimmungen insbesondere zu Natur-, Arten-, Lärm-, und Erschütterungsschutz sowie Vorgaben zur Straßenbahntechnik und der Ausgestaltung von Feuerwehrezufahrten. Eine Regelung zur provisorischen Anbindung erfolgte ebenfalls.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 26.04.2021 beim Bürgermeisteramt der Stadt Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinstraße 1, Erdgeschoss, Eingangsbereich, 68161 Mannheim während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2/COVID-19 gelten für die Einsichtnahme folgende Verhaltensregeln:

Der Zugang zum Gebäude sowie die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-/KN95-/N95-Maske gestattet, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Räumlichkeiten dürfen lediglich von jeweils einer Person oder zwei Personen, die zusammenkommen, gleichzeitig betreten werden. Dies kann zu längeren

Wartezeiten führen. Bitte beachten Sie auch die weiteren von der Stadt Mannheim erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) unter „Über Uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen “ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Planfeststellungsbehörde -